

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Softwareüberlassung, -wartung und -schulungen (AVB Software)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen finden Anwendung auf die Lieferung von Standardsoftware als Betriebssoftware von Brandmeldesystemen oder als ergänzende Softwaretools und die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte nach Ziff. II sowie weitere darauf bezogene Dienstleistungen, z.B. die Softwarewartung nach Ziff. III und die Softwareschulung nach Ziff. IV.
2. Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns zustande, außerdem dadurch, dass wir nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen.
2. Der Kunde hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen, zu treffen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag, sofern ein solcher vorliegt, sonst unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. unser schriftliches Angebot.
2. Der Kunde erhält im Falle des Vertragsschlusses über die Lieferung von Software die geschuldete Software nebst Benutzerhandbuch auf CD-ROM. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
3. Wir erbringen alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 4 Vergütung, Zahlung

1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software, bei Dienstleistungen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nach deren Beendigung und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Die Vergütungsregelungen für Wartungsleistungen unter Ziff. III § 5 bleibt unberührt.
2. Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten sowie vom Kunden verlangte zusätzliche Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) sind gesondert zu vergüten.
3. Sämtliche Preisen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

4. Der Kunde kann nur mit den von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages, aus dem sich die Vergütungsansprüche ergeben. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 5 Leistung und Lieferung

1. Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar und die Teilleistungen für den Kunden auch nicht aus anderen Gründen unzumutbar sind.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung oder Leistung gehindert sind, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen insbesondere höhere Gewalt, Streik und rechtmäßige Aussperrung. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt der Behinderung und die voraussichtliche Dauer informieren. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen der Schriftform.
4. Unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadenersatz neben der Leistung) ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 5 % des Vertragspreises beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

§ 6 Haftung

1. Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte); in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung - vorbehaltlich vorsätzlicher Pflichtverletzungen - ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
5. Die Begrenzung nach Abs. 4 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir dürfen den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Anwendbares Recht

- Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

II. Überlassung von Standardsoftware

§ 1 Nutzungsrechte, Vertragsstrafe

- Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.
- Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Wir räumen dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt Ziff. II § 5.
- Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Marken und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von uns überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- Der Kunde ist nur nach den folgenden Bestimmungen berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

- Nur ein Original-Datenträger (vgl. Ziff. I § 3 Abs. 5) darf weitergegeben werden.
- Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern und gibt die Nutzung der Software endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.
- Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
- Der Kunde wird mit dem Dritten vereinbaren, dass dieser sich uns gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen unter Ziff. II. § 1 und § 5 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zu beachten und einzuhalten.
- Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt.
- Unsere Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw., die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als unser geistiges Eigentum und als unser Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Gestattung nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach Ziff. I § 8 geheim zu halten.
- Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln schuldet er uns eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei uns hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises.

§ 2 Prüfungspflicht, Datensicherung

- Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns gelieferten Gegenstände unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen oder fachkundig untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.
- Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 3 Sachmängel

- Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- Bei Sachmängeln können wir zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Ersatzlieferung mangelfreier Software oder durch Nachbesserung oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Eine gleichwertige neue Programmversion oder ohne den Mangel ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- Der Kunde unterstützt uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Wir können die Mängelbeseitigung nach unserer Wahl vor Ort oder in unseren Geschäftsräumen durchführen.

4. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
 - a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Wir beginnen unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzen sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montags bis Donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr).
 - b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Wir beginnen bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Wir können zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
 - c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: Wir beginnen innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigen den Fehler mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunde zumutbar ist.
5. Die Fristen nach Abs. 4 beginnen mit einer Fehlermeldung nach Abs. 1.
6. Wir können Mehrkosten ersetzt verlangen, die daraus entstehen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel vorliegt und der Kunde die Mangelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hat.
7. Wenn wir die Nacherfüllung endgültig verweigern oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Regelung unter Ziff. I. § 6.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Abweichend hiervon gilt im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung.

§ 4 Rechtsmängel

1. Wir gewährleisten, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leisten wir dadurch Gewähr, dass wir dem Kunden nach unserer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschaffen.
2. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Der Kunde ermächtigt uns, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere Zustimmung anerkennen; wir wehren dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
3. § 3 Abs. 2, 6, 7 gelten entsprechend.

§ 5 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach Ziff. II § 1 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und aus wichtigem Grund widerrufbares Nutzungsrecht.
2. Wir sind berechtigt, die nach Ziff. II § 1 eingeräumten Nutzungsrechte zu beenden, wenn uns das weitere Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, insbesondere wenn der Kunde in erheblicher Weise gegen die gemäß Ziff. II § 1 vereinbarten Bestimmungen verstößt.

3. Wenn die Rechte nach Ziff. II § 1 nicht entstehen oder wenn sie enden, können wir vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

III. Softwarewartung

§ 1 Wartungsleistungen

1. Wir erbringen im Rahmen einer vereinbarten Softwarewartung folgende Leistungen:
 - a) Fortentwicklung
Wir entwickeln die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passen sie an geänderte Anforderungen an, bearbeiten Fehler, um die nach dem Softwareüberlassungsvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlassen dem Kunden hieraus entstehende neue Versionen der Software soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche wir als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbieten.
 - b) Störungshilfe
Wir unterstützen den Kunden durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.
 - c) Informationen
Wir unterrichten den Kunden über geplante neue Programmstände und über Programmweiterungen.
2. Die Softwarewartung wird nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientiert. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von uns ausgelieferten Softwarestand erbracht.
3. Wir können die neue Software so ausliefern, wie uns dies für die erste Auslieferung nach dem Softwareüberlassungsvertrag gestattet war, oder dadurch, dass die neue Version dem Kunden elektronisch zugänglich gemacht wird. Bei einer Änderung des Stands der Technik behalten wir uns eine Änderung der Auslieferung vor.
4. Wir können Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und uns nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

§ 2 Leistungszeit

1. Wir planen, jährlich mindestens zwei, höchstens vier Programmstände zu veröffentlichen.
 2. Die Zeiten für die Fehlerbeseitigung beginnen mit der Fehlermeldung (Ziff. III. § 3 Abs. 1) und richten sich nach den Fehlerklassen gemäß Ziff. II. § 3 Abs. 4.
 - a) Bei einem Fehler der Klasse 1 beginnen wir sofort und mit allem Nachdruck, um zumindest das Problem in eine niedrigere Fehlerklasse zu verschieben, und setzen die Tätigkeit auch über die normale Arbeitszeit (Montags bis Donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) mit allen geeigneten Mitteln fort. Spätestens nach drei vollen Werktagen darf kein Fehler der Klasse 1 mehr vorliegen.
 - b) Bei einem Fehler der Klasse 2 beginnen wir bei Fehlermeldung werktags bis 12.00 Uhr noch am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung mit Beginn des nächsten Werktags mit der Fehlerbeseitigung während der normalen Arbeitszeit, bis zumindest das Problem in die Fehlerklasse 3 verschoben ist.
 - c) Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements alsbald oder später (z.B. mit der nächsten Programmversion) beseitigt.
- Eine Verschiebung in eine niedrigere Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass wir Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigen.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich. Unsere Telefonhotline ist zu den unter § 2 Abs. 2 a) genannten Zeiten

erreichbar. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Sie enthält eine Einstufung in die Fehlerklassen nach Ziff. III § 2 Abs. 2 aus der Sicht des Kunden und muss so genau sein, dass wir zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen können. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis der Software und berufliche Qualifikation hat und uns vom Kunden schriftlich als meldeberechtigt benannt wurde.

2. Der Kunde hält die Mitarbeiter, die mit der Software umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und das Geschehen im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.
3. Der Kunde gestattet uns den Zugang zur Software und die Auslieferung neuer Software über Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen her.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Wir räumen dem Kunden an der ihm im Rahmen der Pflege überlassenen Software die Rechte gemäß Ziff. II. § 1 mit dem Zeitpunkt ein, in dem sie dem Kunden in aktueller Version zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gewartet wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.
2. Mit der neuen Version darf er vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Frühere Versionen der Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. Wir räumen ihm hiermit die hierfür notwendigen Rechte ein.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen zu begleichen.
2. Wir können eine zusätzliche Vergütung verlangen für Leistungen, die der Kunde wegen Versäumung einer Mitwirkungspflicht (Ziff. III § 3) verursachte oder die durch Fehlbedienung oder nicht korrekte Softwareumgebung notwendig wurde oder die der Kunde zusätzlich wünschte.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag über Wartungsleistungen wird für eine Laufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sollte er nicht fristgerecht gekündigt werden. Der Vertrag über Wartungsleistungen kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach einem Jahr. Der Kunde kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit der vorgenannten Frist kündigen, wenn er die Nutzung der Software endgültig einstellt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB.

IV. Softwareschulungen

1. Schulungen erfolgen beim Kunden oder an einem in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Ort. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit uns entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit. Bei einer Schulung in unseren Räumen stellen wir die Räumlichkeiten und die erforderliche Hardware bereit.
2. Zur einseitigen Aufhebung bzw. Verschiebung eines Schulungstermins sind wir nur aus wichtigem Grund berechtigt. Wir werden dem Kunden

in diesem Fall die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.

3. Fallen im Rahmen der Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen bei uns an, so sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten.
4. Die Schulungsteilnehmer sollten über Grundkenntnisse im PC-Bereich verfügen.

Abrufbar auf unserer Webseite: www.detectomat.de

Ahrensburg, Januar 2018